

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1882.

§. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. März 1882.

die Tariffätze für Erstattungs-Forderungen zwischen inländischen
Armenverbänden betreffend.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die bei Handhabung der Bekanntmachung vom 28. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 105), betreffend die Tariffätze für Erstattungs-forderungen zwischen inländischen Armenverbänden, entstanden sind, wird hiermit bestimmt,

daß neben den Tariffätzen von 80 Pfg. und 20 Pfg. für jeden Tag (Lit. A und B der Bekanntmachung), erhebliche außerordentliche Mehraufwendungen, die in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind, besonders berechnet und zur Erstattung liquidirt werden können.

Rudolstadt, den 30. März 1882.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertraub.